Satzung

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder und Unterorganisationen
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe und Einrichtungen des SVM
 - 6.1 Der Vorstand
 - 6.2 Der geschäftsführende Vorstand
 - 6.3 Der Gesamtvorstand
 - 6.4 Der Kongreß
 - 6.5 Der Satzungsausschuß
 - 6.6 Der Spielausschuß
 - 6.7 Das Verbandsgericht
 - 6.8 Beurkundung von Beschlüssen der Organe und Einrichtungen
- § 7 Satzungsergänzende Bestimmungen
- § 8 Auflösung des Verbandes
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Schachverband Mittelrhein e.V.", im folgenden Text "SVM" genannt. Er ist im Jahre 1953 aus dem damaligen "Kölner Schachverband" hervorgegangen.
- 1.2 Der Sitz des SVM ist Köln, wo er im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer VR 5750 eingetragen ist.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des SVM ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der SVM stellt einen organisatorischen Zusammenschluß seiner Mitglieder (s. § 4) dar. Er ist eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist. Der SVM ist selbstlos tätig und weder auf eigenwirtschaftliche Zwecke noch auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2.2 Der SVM erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen vor allem die nach der Turnier- bzw. Spielordnung durchzuführenden Turniere, Meisterschaften und Veranstaltungen.

Weitere Aufgaben sind die Unterrichtung der Öffentlichkeit **über die** Arbeit und über die sportlichen Erfolge im SVM sowie die Wahrnehmung anderer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern.

2.3 Der SVM ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

3.1 Der SVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Gemeinnützigkeitsrecht.

- 3.2 Die Mittel des SVM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche oder sonstige Gewerbstätigkeit sind ausgeschlossen.
- 3.3 Die Mitglieder des SVM erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der SVM darf keine Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- 3.4 Die Tätigkeit aller Mitglieder, der Organe und der Einrichtungen sowie sonstiger Beauftragter des SVM ist ehrenamtlich. Die Erstattung notwendig gewordener Ausgaben sowie die Zahlung von Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 4 Mitglieder und Unterorganisationen

- 4.1 Mitglieder
- 4.1.1 Bei den Mitgliedern des SVM wird unterschieden zwischen
- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.2 Ordentliche Mitglieder sind die Schachbezirke des SVM mit den in ihnen zusammengeschlossenen Schachvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitglieder.
- 4.1.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch den Kongreß ernannt (s. § 7.3). Ehrenmitglieder des SVM können nur natürliche Personen werden, die sich um den Schachsport oder im SVM besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige SVM-Vorsitzende und ehemalige stv. SVM-Vorsitzende ernannt werden. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
- 4.1.4 Die Jugend des SVM ist in der Schachjugend Mittelrhein (SJM) zusammengeschlossen. Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen, führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Die SJM erhält vom SVM einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, bei deren Verwendung § 3 der SVM-Satzung zu beachten ist. Einzelheiten regelt die SVM-Finanz- und Haushaltsordnung.

- 4.2 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
- 4.2.1 Jeder Schachbezirk, der die Voraussetzungen hierfür bietet, kann ordentliches Mitglied des SVM werden. Als Schachbezirk wird der organisatorische Zusammenschluß mehrerer Schachvereine angesehen.

Zu den Voraussetzungen zählen insbesondere:

- a) daß wenigsten 100 Personen, die Mitglieder der dem Schachbezirk angeschlossenen Vereine sein müssen, erfaßt sind;
- b) daß die Satzung eines Schachbezirkes keine Bestimmungen enthält, die der Satzung des SVM entgegenstehen;
- c) daß die Gewähr besteht, daß durch Handlungen im Namen des Schachbezirks das Ansehen des Schachsports oder des SVM nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2.2 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand (§ 6.1) die Voraussetzungen auch dann als gegeben ansehen, wenn die in § 4.2.1 (a) geforderte Zahl von 100 Personen unterschritten wird.

4.3 Aufnahmeverfahren

4.3.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 6.1). Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muß der Schachbezirk seine Satzung beifügen.

- 4.3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen mit dem Hinweis, daß Einspruch gegen diese Entscheidung möglich ist. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kongreß endgültig.
- 4.3.3 Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen ordentlichen Mitglieds entscheidet der Kongreß. Der Vorstand kann jedoch die vorläufige Wiederaufnahme bis zum nächsten Kongreß verfügen.
- 4.4 Beginn der Mitgliedschaft
- 4.4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft im SVM beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Selbständigkeit und eigene Finanzhoheit der Schachbezirke wird durch die Mitgliedschaft im SVM nicht berührt.
- 4.4.2 Über die Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird eine Urkunde ausgestellt.
- 4.5 Ende der Mitgliedschaft
- 4.5.1 Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt eines Schachbezirkes,
- b) durch Auflösung eines Schachbezirkes,
- c) durch Ausschluß.
- 4.5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (s. § 1.3) erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand (§ 6.1) gegenüber schriftlich zu erklären.
- 4.5.3 Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds aufgrund von Streitigkeiten oder der gröblichen Verletzung dieser Satzung oder der satzungsergänzenden Bestimmungen erfolgt über das Verbandsgericht (VG, s. § 6.7). Alles weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung (SchO, s. § 7 e). Der Ausschluß eines Bezirkes aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (s. § 4.2) erfolgt ebenfalls über das VG und den Bestimmungen der SchO. Ein solches Verfahren kann jedoch nur der Gesamtvorstand (s. § 6.3) in die Wege leiten.
- 4.5.4 Die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Verzicht des Mitglieds,
- c) durch Ausschluß des Mitglieds.
- 4.5.5 Der Ausschluß eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorsitzenden kann nur aus wichtigem Grunde auf Beschluß des Kongresses erfolgen. § 4.5.3 gilt entsprechend.
- 4.5.6 Mit dem Ausscheiden aus dem SVM erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des SVM.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder des SVM haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung im Kongreß. Die Stimmenzahl der Bezirke regelt § 6.4.7.
- 5.2 Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 5.3 Einzelmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit im Kongreß, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Versammlungsleiters, ihnen das Wort zu erteilen.

- 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des SVM im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des SVM zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten.
- 5.5 Zur Bestreitung der im Etat für das laufende Jahr vorgesehenen Ausgaben erhebt der SVM nach Maßgabe der Finanz- und Haushaltsordnung von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe vom Kongreß festgesetzt wird.
- 5.5.1 Eine Beitragsveränderung kann nur mit Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr beschlossen werden.
- 5.5.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 5.6 Pflichtverletzungen können durch das Verbandsgericht (s. § 6.7) mit Rüge, Verweis, Geldbuße, Ruhen von Mitgliedschaften, in schweren Fällen mit Ausschluß geahndet werden. Rüge und Verweis können auch vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.

Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören. Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird vom Kongreß auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands festgesetzt.

§ 6 Organe und Einrichtungen des SVM

Organe des SVM sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Kongreß

Einrichtung des SVM sind:

- a) der Satzungsausschuß,
- b) der Spielausschuß.
- c) das Verbandsgericht.
- 6.1 Der Vorstand
- 6.1.1 Der Vorstand des SVM im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der SVM von je zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende den SVM vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

- 6.1.2 Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Bestimmungsordnungen, der Beschlüsse der anderen Organe und der Einrichtungen des SVM, an die er gebunden ist.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand
- 6.2.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als Mitglieder an:
- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Rechnungsführer,
- e) der Spielleiter.
- f) der 2. Spielleiter,

g) der Jugendwart.

Außer dem Jugendwart werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils auf die Dauer von drei Jahren vom Kongreß gewählt. Der Jugendwart wird von der Schachjugend im SVM (SJM) gewählt.

6.2.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SVM betreffen, soweit sie nicht nach der Satzung oder sonstigen Bestimmungen dem Vorstand (§ 6.1), einem anderen Organ oder einer Einrichtung des SVM (§ 6.5 ff) vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Wahl des Beauftragten für Wertungszahlen, für Öffentlichkeitsarbeit und für Schulschach auf die Dauer von drei Jahren,

Die konkrete Aufgabenverteilung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt über einen Geschäftsverteilungsplan. Der geschäftsführende Vorstand hat seine Aufgaben uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle des SVM zu erfüllen.

6.2.3 Der Vorstand beruft den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu Vorstandssitzungen ein, die von ihm geleitet werden.

Aus der Einladung muß die Tagesordnung ersichtlich sein. Bei Beschlußfassungen hat jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme.

Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

6.2.4 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so können vorläufige Beschlüsse gefaßt werden. Die Gültigkeit solcher Beschlüsse kann herbeigeführt werden, wenn von den verhinderten Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats nachträglich noch so viele schriftlich zustimmen, daß insgesamt mindestens die einfache Stimmenmehrheit erreicht wird.

- 6.2.5 Unter Angabe der Gründe können zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 6.2.6 Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen. Werden diese zu Vorstandssitzungen eingeladen, sind sie bei Beschlußfassungen nicht stimmberechtigt.
- 6.2.7 Bei längerer oder dauernder Verhinderung sowie bei durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes festgestellter mangelnder Pflichterfüllung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muß der Vorstand unverzüglich eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Kongreß betrauen. Handelt es sich dabei um einen der beiden Vorsitzenden, so führt der jeweils andere Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch bis zum nächsten Kongreß.

Beim Ausfall beider Vorsitzender ist ein außerordentlicher Kongreß einzuberufen, der die Wahl zweier Vorsitzender zum Inhalt hat.

6.3 Gesamtvorstand

- 6.3.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Vorsitzende des Satzungsausschusses,
- c) die 1. Vorsitzenden derjenigen Schachbezirke, die ordentliche Mitglieder des SVM sind,
- d) der Beauftragte für Wertungszahlen, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Beauftragte für Schulschach
- 6.3.2 Der Gesamtvorstand hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) Verleihung ehrender Auszeichnungen,
- c) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Beitragsrechnungen,
- d) Kontrolle über die Erfüllung der Voraussetzung für die Mitgliedschaft im SVM (s. § 4.2)
- 6.3.3 Der Vorstand beruft den Gesamtvorstand im Bedarfsfalle mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu Sitzungen ein, die von ihm dann auch geleitet werden. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Aus der Einladung muß die Tagesordnung ersichtlich sein.
- 6.3.4 Zur Sitzung des Gesamtvorstands können die Bezirksvorsitzenden im Verhinderungsfalle ihren jeweiligen Stellvertreter entsenden.
- 6.3.5 Auf Antrag kann die Versammlung weiteren Personen den Zutritt als Gast gestatten. Gäste haben bei Sitzungen des Gesamtvorstandes nur dann das Recht in die Diskussion einzugreifen, wenn sie vom Versammlungsleiter dazu aufgefordert werden.
- 6.3.6 Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig.
- 6.3.7 Bei Beschlußfassungen hat jedes anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme. Einem Gast kann das Stimmrecht nicht gewährt werden.
- 6.3.8 Zu allen Beschlüssen bei Sitzungen des Gesamtvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 6.3.9 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Beschlüsse des Gesamtvorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Ein Beschluß ist dann jedoch erst gültig, wenn ihm mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats schriftlich zugestimmt haben.
- 6.3.10 Ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, dieses Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- 6.4 Der Kongreß
- 6.4.1 Der Kongreß setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Schachbezirke (Vertretung der ordentlichen Mitglieder),
- b) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,
- c) dem Gesamtvorstand.

Er hat die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung und ist das oberste Organ des SVM.

- 6.4.2 Der Kongreß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Behandlung von Einwänden gegen das Protokoll des vorangegangenen Kongresses (Tz. 6.4 der Geschäftsordnung für Kongresse),
- b) Diskussion der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorsitzenden des Satzungsausschusses, des Spielausschusses und des Verbandsgerichts sowie der Beauftragten für Wertungszahlen, für Öffentlichkeitsarbeit und für Schulschach,
- c) Bestätigung oder Aufhebung eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes nach § 6.2.7 der SVM-Satzung (s. § 27 BGB).
- d) Diskussion des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
- g) Wahl eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von zwei Jahren und eines Ersatzmannes auf die Dauer eines Jahres. Die direkte Wiederwahl eines Rechnungsprüfers nach Ablauf seiner Amtszeit ist nicht zulässig.

- h) Wahl des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Ersatzleute des Verbandsgerichtes,
- i) Festsetzung des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrags,
- j) Verabschiedung des Etats,
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- I) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des VG,
- m) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes.
- n) Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung und der satzungsergänzenden Bestimmungen (mit Ausnahme der Spielordnung) unter Beachtung von § 3.4 der Geschäftsordnung für Kongresse, wonach Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich sind.
- o) Beschlußfassung über die Auflösung des SVM.
- p) Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge.

Sofern eine Aufgabe des Gesamtvorstandes durch den Kongreß wahrgenommen wird, ist dagegen Einspruch nicht möglich.

6.4.3 Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einen ordentlichen Kongreß einzuberufen.

Außerordentliche Kongresse können von ihm im Bedarfsfalle jederzeit einberufen werden. Ein Drittel der Mitglieder des SVM kann unter Angabe der Gründe die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, den Kongreß innerhalb von vier Wochen einzuberufen (s. auch § 8).

- 6.4.4 Die Einladung zu einem ordentlichen Kongreß hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ab Abgang (Poststempel oder Versandprotokoll) schriftlich zu erfolgen. Aus der Einladung muß die Tagesordnung ersichtlich sein. Ferner muß sie Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage Anträge, die dem Kongreß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können.
- 6.4.5 Allen zum Kongreß Eingeladenen sind die Beschlußvorlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Kongreß bekanntzugeben.
- 6.4.6 Der Kongreß ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig mit der Einschränkung, daß die Auflösung des SVM nur dann beschlossen werden kann, wenn 80 % aller Abstimmungsberechtigten anwesend sind.
- 6.4.7 Abstimmungsberechtigt sind beim Kongreß die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorsitzenden sowie die Delegierten der Schachbezirke mit je einer Stimme. Die Zahl der Delegierten eines Schachbezirkes richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder aller Schachvereine, die Mitglied des betreffenden Schachbezirkes und dem Rechnungsführer des SVM zu Beginn des Geschäftsjahres gemeldet sind. Dabei gilt folgender Schlüssel:

Gesamtzahl der Mitglieder aller Schachvereine des Bezirkes

bis 200 - 1 Delegierter

bis 400 - 2 Delegierte,

für alle weiteren angefangenen 200 Mitglieder je ein zusätzlicher Delegierter.

- 6.4.8 Stimmberechtigt sind beim Kongreß nur anwesende Personen. Jede Person hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 6.4.9 Für Beschlußfassungen des Kongresses genügt grundsätzlich die relative Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen). Wahlen bedürfen einer qualifizierten (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten), Satzungs-Änderungen und die Auflösung des SVM einer qualifizierten Zweidrittel-Mehrheit (s. auch § 6.4.6).

Dabei ist stets von den abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen auszugehen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

- 6.4.10 Grundsätzlich wird über sachliche Fragen offen, über Personen geheim abgestimmt. Es ist jedoch möglich, auch über Personen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheime, schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- 6.5 Der Satzungsausschuß
- 6.5.1 In den Satzungsausschuß delegieren der geschäftsführende Vorstand und jedes ordentliche Mitglied je einen Vertreter.
- 6.5.2 Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.
- 6.5.3 Aufgabe des Satzungsausschusses ist:
- a) die laufende Überprüfung dieser Satzung, der Finanz- und Haushaltsordnung, der Geschäftsordnung für Kongresse, der Wahlordnung, der Ordnung zur Verleihung ehrender Auszeichnungen und der Verbandsgerichtsordnung;
- b) Beschlußvorschläge zur Änderung vorstehender Bestimmungen auszuarbeiten und dem Kongreß zur Beschlußfassung vorzulegen, soweit sich eine Notwendigkeit zur Änderung bei der Überprüfung ergeben hat;
- c) Anträge auf Satzungsänderungen oder Änderungen der satzungsergänzenden Bestimmungen zu beraten und in entsprechender Form dem Kongreß zur Beschlußfassung vorzulegen;
- d) die Satzungen der Schachbezirke für den Vorstand zu überprüfen, ob und inwieweit § 4.2.1 (b) dieser Satzung beachtet wurde;
- e) den Schachbezirken in Satzungsfragen beratend zur Verfügung zu stehen.
- f) Die Vorlage von Beschlußvorschlägen zur Änderung von geringer Bedeutung bzw. zu redaktionellen Änderungen sowie die unter d) + e) genannten Aufgaben kann der Vorsitzende des Satzungsausschusses alleine erledigen.
- 6.5.4 Sitzungen des Satzungsausschusses werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden des Satzungsausschusses mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen und vom ihm geleitet.

Soweit ein ständiger Vertreter im Satzungsausschuß vom geschäftsführenden Vorstand bzw. von den Schachbezirken nicht benannt ist, geht die Einladung an den Vorstand und an die Vorsitzenden der Schachbezirke. Aus der Einladung muß die Tagesordnung ersichtlich sein.

- 6.5.5 Der Satzungsausschuß ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig.
- 6.5.6 Bei Beschlußfassung hat jedes anwesende Mitglied des Satzungsausschusses eine Stimme.
- 6.5.7 Zu allen Beschlüssen des Satzungsausschusses genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Satzungsausschusses.
- 6.5.8 Der Vorsitzende des Satzungsausschusses kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Solche Beschlüsse sind aber nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Satzungsausschusses schriftlich zugestimmt haben.
- 6.6 Der Spielausschuß
- 6.6.1 Der Spielausschuß besteht aus
- den Spielleitern des Verbandes,
- je einem Spielleiter von jedem Bezirk oder dessen Vertreter,
- einem Spielleiter der SJM oder dessen Vertreter.
- 6.6.2 Der Spielausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.6.3 Zu den Aufgaben des Spielausschusses zählen:

- die Unterstützung und Beratung der Spielleiter des SVM,
- die Entscheidung über Vorlagen der Spielleiter,
- die Entscheidung über Proteste und Berufungen nach Maßgabe der Turnierordnung,
- die Antragstellung an den Kongreß auf Änderung der Turnierordnung,
- die Stellungnahme zu Anträgen von Dritten auf Änderung der Turnierordnung,
- die Änderung der Spielordnung.

Das Verfahren im Spielausschuß richtet sich, sofern keine eigenen Vorschriften im SVM vorliegen, nach den jeweiligen diesbezüglichen Bestimmungen des SBNRW.

- 6.7 Das Verbandsgericht
- 6.7.1 Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzern.
- 6.7.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Kongreß auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit eines Beisitzers wählt der Kongreß für jeden der beiden Beisitzer einen Ersatzmann.

- 6.7.3 Dem Verbandsgericht können nur Personen angehören, die das 26. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können dem Verbandsgericht nicht angehören.
- 6.7.4 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll möglichst die Befähigung zum Richteramt, zumindest aber gute juristische Kenntnisse haben.
- 6.7.5 Aufgabe des Verbandsgerichtes ist:
- a) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung;
- b) die Klärung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Organisationen des SVM (ausser Turnierangelegenheiten):
- c) die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Beschlüsse der Organe des SVM (außer Turnierangelegenheiten).
- 6.7.6 Das Verfahren vor dem Verbandsgericht sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- 6.8 Beurkundung von Beschlüssen der Organe und Einrichtungen des SVM

Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen des SVM gefaßt werden, sind schriftlich festzuhalten.

Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und, sofern ein besonderer Protokollführer fungiert, auch von diesem zu unterzeichnen.

6.9 Ist in § 6 der Begriff "schriftlich" im Sinne von Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per e-Mail erfolgen.

§ 7 Satzungsergänzende Bestimmungen

- 7.1 Als Ergänzung dieser Satzung dienen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a) die Finanz- und Haushaltsordnung,
- b) die Geschäftsordnung für Kongresse,
- c) die Wahlordnung,
- d) die Ordnung zur Verleihung ehrender Auszeichnungen.

- e) die Schiedsgerichtsordnung,
- f) die Turnierordnung,
- g) die Spielordnung.
- 7.2 Die Vorschriften dieser Ordnungen sind genauso bindend wie die der Satzung selbst.
- 7.3 Ehrende Auszeichnungen
- 7.3.1 Der SVM kann besonders anzuerkennende Leistungen oder Verdienste von Schachspielern, Organisatoren im Schachsport oder Förderern des Schachsports würdigen.
- 7.3.2 Einzelheiten bezüglich des Verfahrens regelt die Ordnung zur Verleihung ehrender Auszeichnungen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

- 8.1 Die Auflösung des SVM kann nur vom Kongreß mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit beschlossen werden (s. §§ 6.4.5 und 6.4.9).
- 8.2 Ein Beschluß zur Verschmelzung mit einem anderen Verband kommt der Auflösung gleich. Der die Auflösung beschließende Kongreß hat auch darüber zu entscheiden, an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das vorhandene Vermögen zwecks Verwendung zur Förderung des Schachsports fällt.
- 8.3 Im Falle der Auflösung haben der Vorstand und der Rechnungsführer des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Liquidation durchzuführen.
- 8.4 Durch Wegfall sämtlicher ordentlicher Mitglieder gilt der SVM als aufgelöst. In diesem Falle, bei Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das vorhandene Vermögen ebenfalls an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schachsports.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom 51. ordentlichen Kongreß am 28. März 2004 in Heimbach beschlossen und tritt nach deren Hinterlegung beim Amtsgericht in Köln in Kraft.

Geschäftsordnung für Kongresse (GO)

§ 1 Anwendung der Geschäftsordnung

Soweit in der Satzung des SVM keine Bestimmungen für die Durchführung der Kongresse enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

Kongresse des SVM werden vom Vorstand entsprechend der §§ 6.4.4 und 6.4.5 der Satzung einberufen, wobei die Tagesordnung mindestens folgendes enthalten muß:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls des vorhergegangenen Kongresses (s. auch § 8 GO),
- Berichterstattung des geschäftsführenden Vorstandes und von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- ggf. Wahl eines Versammlungsleiters,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Durchführung von Wahlen,
- Behandlung von Anträgen,
- Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen).

§ 3 Anträge

- 3.1 Anträge zu Kongressen des SVM können nur von den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenwitgliedern, den Ehrenvorsitzenden und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestellt werden.
- 3.2 Die Anträge müssen spätestens bis zu dem in der Einladung zum Kongreß angegebenen Termin schriftlich mit eingehender Begründung beim Einberufer des Kongresses vorliegen (s. auch § 6.4.5 und § 6.9 der Satzung).
- 3.3 Später eingehende Anträge, dies sind auch solche, die erst während des Kongresses eingebracht werden, können vom Kongreß nur behandelt werden, wenn sie mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden. Wird ein Antrag trotz Versagens der Dringlichkeit aufrechterhalten, ist er nach schriftlicher Einreichung auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen. Veränderungen des Wortlautes eines Antrages sind im Laufe der Beratungen über den Antrag möglich.
- 3.4 Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich.

§ 4 Durchführung

- 4.1 Die Kongresse des SVM sind grundsätzlich öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Kongreß die Öffentlichkeit ausschließen.
- 4.2 Jeder Kongreßteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll beizufügen ist.
- 4.3 Die Kongresse des SVM werden vom 1. Vorsitzenden geleitet (s. auch § 6.1.1 der Satzung).
- 4.4 Den Ablauf des Kongresses bestimmt die jeweilige Tagesordnung.

4.5 Für die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser darf dem amtierenden Vorstand nicht angehören und nicht zur Wahl zum Vorsitzenden kandidieren.

§ 5 Wortmeldung und Redezeit

- 5.1 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort; er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.
- 5.2 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Direkte Antworten des geschäftsführenden Vorstandes sind in kurzer Form möglich.
- 5.3 Die Redezeit kann durch Kongreßbeschluß begrenzt werden. Zu einem erledigten Tagesordnungspunkt kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- 5.4 Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit während des Kongresses gestellt werden und sind vordringlich zu behandeln, wie z. B. Anträge auf Schluß der Debatte, zur Schließung der Rednerliste, auf Vertagung auf einen zu benennenden Zeitpunkt, auf Verweisung an einen Ausschuß oder auf Unterbrechung der Sitzung.
- 5.5 Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Kongreßteilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, kann der Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme am Kongreß ausschließen. Zu diesem Zweck kann er den Kongreß notfalls unterbrechen.

§ 6 Abstimmungen

- 6.1 Die vorliegenden Anträge sind vom Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht wurden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Versammlungsleiter jedoch eine andere Reihenfolge bestimmen.
- 6.2 Bei allen Abstimmungen sind die §§ 6.4.6 bis 6.4.10 der Satzung zu beachten.
- 6.3 Bei der Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des amtierenden geschäftsführenden Vorstands kein Stimmrecht.
- 6.4 Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich noch Vorschläge zur Verbesserung seines Wortlautes zulässig.
- 6.5 Während einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 7 Protokollführung

- 7.1 Über den Ablauf jedes Kongresses ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll ist alles Wesentliche in Kurzform darzustellen. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Bestehen bei der Abfassung eines Protokolls über Formulierungen oder Beschlüsse zwischen Protokollführer und Versammlungsleiter nicht auszuräumende Meinungsverschiedenheiten, klärt dies der geschäftsführende Vorstand.
- 7.2 Protokollführer ist der Schriftführer des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Kongreßteilnehmer vertreten.

7.3 Das Protokoll soll den ordentlichen Mitgliedern (entsprechend der Zahl der Delegierten), den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von drei Monaten nach dem Kongreß zugestellt werden.

§ 8 Einsprüche gegen das Protokoll

- 8.1 Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim Versammlungsleiter innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Protokolls zu erheben (s. § 6.9 der Satzung).
- 8.2 Werden Einwände gegen das Protokoll nicht erhoben, gilt es als genehmigt.
- 8.3 Ist ein Einwand berechtigt, ist eine Protokoll-Berichtigung unverzüglich nach der Einspruchsfrist vorzunehmen und entsprechend 7.3 GO bekannt zu geben. Wird die Berechtigung des Einwandes vom Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Protokollführer in Frage gestellt, ist der Einwand beim nächsten Kongreß zu behandeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für Kongresse wurde vom 28. ordentlichen Kongreß am 17.6.1981 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung enthält alle Änderungsbeschlüsse einschließlich derer des 52. Kongresses vom 20. März 2005 in Bonn.

Finanz- und Haushaltsordnung des SVM

§ 1 Haushaltsjahr, Feststellung und Bedeutung des Haushaltsplanes

- 1.1 Der Schachverband Mittelrhein (SVM) hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Der Haushaltsplan wird durch den SVM-Kongreß festgestellt. Die Jahresrechnung weist alle vorhandenen Kassen einschließlich der Jugendkasse aus.
- 1.2 Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) des SVM ist das Kalenderjahr (§ 1.3 der SVM-Satzung).
- 1.3 Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SVM im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltsführung und Finanzwirtschaft.
- 1.4 Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 1.5 Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze eines sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarens zu beachten. Um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, kann der SVM im Rahmen der Gemeinnützigkeit Vermögen bilden.
- 1.6 In dem Kongreß zu begründenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand über die Verwendung von Überschüssen entscheiden.

§ 2 Rechnungsführer

- 2.1 Der Rechnungsführer erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten des SVM. Er hat den termingerechten Eingang aller Einnahmen zu überwachen und die Ausgaben entsprechend ihrer Fälligkeit zu leisten. Er hat Rechnungen korrekt und termingerecht zu begleichen bzw. zu stellen. Er ist verpflichtet, dem ordentlichen Kongreß einen Kassenbericht des vergangenen Jahres sowie eine Vermögensrechnung zum Jahresende vorzulegen. Der Jahresbericht ist im Januar zu erstellen und unverzüglich an die Kassenprüfer zu versenden. Darüber hinaus hat der Rechnungsführer insbesondere die Korrektheit der ihm eingereichten Vorgänge zu prüfen.
- 2.2 Dem Rechnungsführer obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und die Ausführung des Haushaltsplanes. Er hat nach Anhörung der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Etat im Entwurf aufzustellen und dem Kongreß als Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Entwurf muß alle vorauszusehenden Einnahmen und Ausgaben sowie die durchlaufenden Posten enthalten.
- 2.3 Der Rechnungsführer hat in Sitzungen dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die finanzielle Lage des SVM zu geben.
- 2.5 Neben dem Rechnungsführer ist zusätzlich jedes Vorstandsmitglied (S. § 6.1 der Satzung) für die Konten des SVM unterschriftsberechtigt.

§ 3 Buchführung und Rechnungslegung

- 3.1 Alle Einnahmen und Ausgaben des SVM sind in voller Höhe und von einander getrennt auszuweisen; es dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (Bruttoprinzip).
- 3.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach ihrer Zeitfolge Buch zu führen.
- 3.3 Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 4 Beitragserhebung

- 4.1 Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der SVM von seinen ordentlichen Mitgliedern (Bezirken) einen Jahresbeitrag.
- 4.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils vom Kongreß beschlossen. Die Jahresbeiträge können für Senioren, Jugendliche, Schüler und Kinder unterschiedlich festgelegt werden. Der Stichtag für die Zuordnung der Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. Die Höhe der Beiträge soll in der Regel die Jahresausgaben abdecken.
- 4.3 Grundlage für die Beitragsrechnung des SVM sind grundsätzlich die vom Schachbund NRW zum 1. Januar des laufenden Jahres festgestellten Mitgliederzahlen. Für jede Nachberechnung, die durch den SBNRW gestellt wird, kann nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ein Beitrag in Höhe von 80 % des Seniorenbeitrages für den SVM dem betroffenen Bezirk in Rechnung gestellt werden.
- 4.4 Abmeldungen im Laufe eines Jahres führen nicht zu Beitragsrückerstattungen.
- 4.5 Der vom Rechnungsführer festgestellte Jahresbeitrag ist in zwei Raten fällig. Die Rechnungsstellung an die Bezirke erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliedermeldung durch den SBNRW. Sie beinhaltet das Datum für die Zahlung der beiden Raten. In der Regel handelt es sich dabei um dem 20. März bzw. den 20. August.

§ 5 Zahlungsverzug

- 5.1 Bei Zahlungsverzug setzt der Rechnungsführer eine Frist von drei Wochen für die Begleichung der Rechnung mit einem 5 %igen Säumniszuschlag.
- 5.2 Bei weiterem Zahlungsverzug kann auf Antrag des SVM-Vorstandes dem säumigen Bezirk vom Kongreß das Stimmrecht entzogen werden.
- Schachbezirke, die mit einer Beitragszahlung im Rückstand sind, können nach erfolgloser Zahlungsaufforderung vom geschäftsführenden Vorstand für alle Veranstaltungen des SVM gesperrt werden.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug hinsichtlich Bußgelder, Geldstrafen etc. wird für jede Zahlungserinnerung eine Gebühr in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt.

§ 6 Auslagen und Reisekostenerstattung

6.1 Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe und Einrichtungen des SVM sowie sonstiger Beauftragter ist ehrenamtlich.

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, der jeweiligen Ausschüsse, des Verbandsgerichts, dem Beauftragten für Wertungszahlen, den Rechnungsprüfern sowie den für spezielle Aufgaben Beauftragten werden die zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebs entstandenen notwendigen Auslagen und Reisekosten auf Antrag erstattet.

- 6.2 Die Zuständigkeit für die Erstattung von Auslagen sowie die Zahlung von Reisekosten wird zwischen dem SVM und den Schachbezirken in der Weise abgegrenzt, daß die Kosten grundsätzlich zu Lasten derjenigen Organisation gehen, deren Interessen in erster Linie wahrgenommen werden.
- 6.3 In Bezug auf die Zahlung von Reisekosten finden nachstehende Regelungen Anwendung:

a) Fahrgelder:

Für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (nur 2. Klasse) erstattet.

Der als Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privat genutzten Kraftfahrzeugs pro gefahrenen Kilometer zu vergütende Betrag (Kilometerpauschale) richtet sich nach den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen.

b) Verpflegungszuschuß:

Bei einer mehr als 8stündigen Abwesenheit von zu Hause kann ein Verpflegungszuschuß beantragt werden. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen.

c) Übernachtungsgeld:

Über die Erstattung von Übernachtungskosten entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen.

6.4 Anträge auf Kostenerstattung für das laufende Jahr müssen dem Rechnungsführer spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden nur mit ausreichender schriftlicher Begründung berücksichtigt.

§ 7 Rechnungsprüfung

- 7.1 Die gesamte Buchführung und Rechnungslegung des SVM wird nach Ablauf des Haushaltsjahres und in angemessener Frist vor dem nachfolgenden Kongreß von zwei Rechnungsprüfern überprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Gesamtvorstand (s. § 6.3 der Satzung) nicht angehören und werden vom Kongreß für die Dauer von zwei Jahren im überschneidenden Wechsel gewählt.
- 7.2 Die Rechnungsprüfer bestimmen Zeit, Art und Umfang der Prüfung. Die Prüfung der Rechnungsführung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - die Einnahmen und Ausgaben satzungsgemäß begründet und belegt sind und
 - wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Dabei sind insbesondere die Buchführung und der Zahlungsverkehr in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu kontrollieren.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe ist den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Unterlagen (Kassenbuch oder entsprechende EDV-Ausdrucke, Kontoauszüge, Sparbücher, Belege etc.) zu gewähren. Darüber hinaus ist der Rechnungsführer verpflichtet, auf alle Fragen, die mit der Prüfung in Zusammenhang stehen, Auskunft zu erteilen.

7.3 Die Prüfer bestätigen dem Rechnungsführer schriftlich die Durchführung der Prüfung. Sie berichten dem Kongreß schriftlich über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung. Der Vorstand prüft die Umsetzung der Auflagen der Kassenprüfer und berichtet darüber dem Kongreß.

§ 8 Aufbewahrungszeiten

Die Aufbewahrung aller Kassenunterlagen und Prüfungsberichte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmung. Sie sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanz- und Haushaltsordnung wurde in dieser Fassung vom 52. ordentlichen Kongreß des SVM am 20. März 2005 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Wahlordnung (WO)

§ 1 Art der Wahl

- 1.1 Bei den nach der Satzung des SVM vorgesehenen Wahlen ist grundsätzlich jede Funktion in einem Organ, einer Einrichtung o. ä. durch einen eigenen Wahlgang zu besetzen.
- 1.2 Eine en bloc-Wahl ist zulässig, wenn Mitglieder eines Gremiums geschlossen gewählt werden sollen. Widerspricht ein Stimmberechtigter einer en bloc-Wahl, so muß einzeln gewählt werden.

§ 2 Wahlvorgang

- 2.1 Alle Wahlen, die von einem Organ oder einer Einrichtung des SVM vorzunehmen sind, werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- 2.2 Wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Stimmabgabe beantragt, kann per Handzeichen abgestimmt werden.
- 2.3 Für geheime Stimmabgaben sind den Stimmberechtigten neutrale Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Bei geheimer Stimmabgabe hat der Stimmberechtigte den Stimmzettel zweifelsfrei mit dem Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben möchte, zu versehen. Bei einer en bloc-Wahl durch geheime Stimmabgabe ist lediglich mit "ja" oder "nein" abzustimmen.
- 2.5 Der einzelne Wahlvorgang darf nicht unterbrochen werden.

§ 3 Mehrheiten

- 3.1 Gewählt ist, wer die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (s. auch § 6.4.9 der Satzung).
- 3.2 Erreicht bei einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Für den zweiten Wahlgang ist die Aufstellung weiterer Kandidaten möglich. Erreicht auch beim 2. Wahlgang kein Kandidat die qualifizierte Mehrheit (= absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten), so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem dann die einfache Mehrheit ausreicht (= die Zahl der Ja-Stimmen übertrifft die der Nein-Stimmen; bzw. der Kandidat ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.)

§ 4 Wählbarkeit

- 4.1 Wählbar sind grundsätzlich nur anwesende volljährige Personen, die Mitglied eines dem SVM angeschlossenen Vereins sind.
- 4.2 Die Anwesenheit eines Kandidaten kann durch eine verbindliche Erklärung, daß er im Falle einer Wahl die Funktion übernimmt, ersetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom 28. ordentlichen Kongreß des SVM am 17.6.1981 beschlossen. Die vorliegende Fassung enthält alle Änderungsbeschlüsse einschließlich derer des 52. Kongresses vom 20. März 2005 in Bonn.